FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ menschenrechte kennen keine grenzen +++

Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel.: (030) 2 43 44 – 57 62 Fax: - 57 63 • buero@fluechtlingsrat-berlin.de • www.fluechtlingsrat-berlin.de



Infobrief

März 2005

mit den Sitzungsprotokollen vom 02. und 23. Februar 2005

I. TERMINE

22.03.2005
Wiedereröffnung der Fotoausstellung des Flüchtlingsrates
"Flüchtlingsalltag in Berlin" aus Anlass des Internationalen
Tages gegen Rassismus am 21.03.2005 im Rahmen der
Aktionswoche gegen Rassismus und Diskriminierung vom 22.03. 08.04.2005; Eröffnung: 11.00 Uhr, Ort: Thüringen-Oberschule

Marzahn, Liebensteiner Strasse 24, 12687 Berlin

(S-Bhf. Mehrower Allee)

01.04. - 02.04.2005 Flüchtlingschutz und Leistungsrecht, Fachtagung des

Niedersächsischen Flüchtlingsrates, Referent: Georg Classen (Flüchtlingsrat Berlin); Ort: Hannover-Linden Anmeldung: Niedersächsischer Flüchtlingsrat, Langer Garten 23b, 31137

Hildesheim, Tel.: 05121/ 316-00, Fax: -09, nds@nds-fluerat.org

11.04. - 13.04.2005 "Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

in Deutschland"; Fachtagung des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF), Ort: Evangelische Akademie Hofgeismar/Kassel, Anmeldung bis 22.03.2005 an: Bundesfachverband UMF e.V., Postfach 81 02 44, 90247 Nürnberg,

Tel.: 0911/ 237 37 53, Fax: -237 37 56, bfv-umf@t-online.de

21.04. – 22.04.2005 Ausländer- und asylrechtliche Auswirkungen des

Zuwanderungsgesetzes auf die Flüchtlingssozialarbeit Fortbildung des Flüchtlingsrates Berlin; Unterstützt vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), Referenten: Rechtsanwalt Ronald Reimann; Stefan Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst), Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Brandenburgische Strasse 80, 10713 Berlin, Weitere Infos und

Anmeldung beim Flüchtlingsrat Berlin

II. RECHT/URTEILE

Erstes Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz beschlossen (Infomail Georg Classen)
Bundestag und Bundesrat haben am 18.02.05 das
1. Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes mit den Änderungen durch den Vermittlungsausschuss beschlossen, Wortlaut:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzge-bung/1_AendG_AufenthG_180105.pdf

Das Bundesamt muss jetzt auch für Inhaber des kleinen Asyls, die am 1. Januar 2005 seit mehr als drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis waren, vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis feststellen, dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme nicht vorliegen. Das Gesetz regelt ferner, dass gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung kein Widerspruch stattfindet.

Die zum 1.1.2005 vorgenommene Ausweitung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf aus humanitären Gründen bleibeberechtigte Ausländer wird teilweise zurückgeommen.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis auf Grund einer Altfall- bzw. Bleiberechtsregelung (§ 32 AuslG, § 23 Abs. 1 AufenthG) sollen ab dem Tag der Verkündung des Änderungesetzes im BGBl. wieder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, im Fall der längerfristigen oder dauerhaften Erwerbsunfähigkeit (und ab 65

Jahren) Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten (Änderung § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Da das Zuwanderungsgesetz an vielen Stellen nicht den Vorgaben in den Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union - siehe

http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Eur entspricht, ist ein **2. umfassendes Änderungsgesetz** bereits in Arbeit.

Weisungen der Arbeitsagentur zum neuen Arbeitserlaubnisrecht liegen vor

(Infomail Georg Classen)

Die Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum seit 1.1.2005 geltenden Arbeitserlaubnisrecht (zu § 284 SGB III und § 12a ArGV für neue EU-Bürger; zu den arbeitserlaubisrechtlichen Reglungen im Aufenthaltsgesetz; zur Beschäftigungs-VO für neu einreisende Arbeitskräfte und ausländische Studierende; zur Beschäftigungsverfahrens-VO für in Deutschland lebende Ausländer), Stand Dezember 2004 sind jetzt online erhältlich: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/DA_Arbeitserlaubnis.pdf

Die vier Weisungen sind auch als einzelne pdf-Dokumente im "ZIP-Paket" verfügbar:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzge-bung/DA Arbeitserlaubnis.zip

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V. (www.frnrw.de) teilt mit:

Erlass des IM NRW: Ausländerbehörden müssen sich vor **Beantragung von Abschiebehaft** bei den ZABs erkundigen, wie lange eine Passersatzpapierbeschaffung dauert.

Da viele Amtsgerichte nicht bereit sind, Abschiebehaftanträge stattzugeben, wenn die Passersatzpapierbeschaffung länger als drei Monate dauert, hat es sich bei den Ausländerbehörden eingebürgert, einfach drei Monate anzugeben. So werden z. B. immer wieder **indische** Staatsbürger inhaftiert, obwohl es den

Staatsbürger inhaftiert, obwohl es den Ausländerbehörden in den letzten zwei Jahren in keinem Fall geglückt ist, Passersatzpapiere bei in NRW inhaftierten, indischen Abschiebehäftlingen innerhalb von drei Monaten zu erhalten. In einem Erlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 25.11.2004 (Az. 15-39.10.04-(1)) werden die Ausländerbehörden nun angewiesen, realistische Angaben der Dauer der

Passersatzpapierbeschaffung bei den Zentralen Ausländerbehörden für haftrelevanten Aussagen anzufordern. (fg) Der Erlass ist erhältlich über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW bzw. über die homepage des Flüchtlingsrates.

Bundesgerichtshof (BGH), Az.: XII ZB 166/03, Beschluss vom 15.12.2004: Gefahr der Beschneidung rechtfertigt Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts:

Die Gefahr, daß bei einem Mädchen gambischer Staatsangehörigkeit während eines Aufenthalts in Gambia eine Beschneidung vorgenommen wird, rechtfertigt es, der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht gem. § 1666 Abs. 1 BGB insoweit zu entziehen, als es um die Entscheidung geht, ob das Kind nach Gambia verbracht wird. Ob diese Maßnahme allein ausreicht, um einen effektiven Schutz des Kindes zu gewährleisten, hat der Tatrichter im Rahmen seines Auswahlermessens zu entscheiden.

Oberlandesgericht (OLG) Schleswig, Az.: 2 W 311/04, Beschluss vom 12.01.2005 zur Anordnung der Zurückschiebungshaft: Die

Inhaftierung eines Asylsuchenden, dessen Asylverfahren in Frankreich läuft und der glaubhaft machen konnte, dass er sobald wie möglich zu seiner Ehefrau nach Frankreich zurückkehren wolle, war rechtswidrig.

"Durch die Zurückschiebungshaft soll (...) sichergestellt werden, dass der Betroffene die Bundesrepublik Deutschland verlässt und in das Land zurückkehrt, in das zurückgeschoben werden darf. Dieses Ziel wird indessen auch dann erreicht, wenn der Betroffene - sei es nun legal oder illegal freiwillig in das Land ausreist, in das er zurückgeschoben werden soll. Die Besorgnis der freiwilligen illegalen Ausreise reicht deshalb allein nicht aus, um eine Inhaftierung zu rechtfertigen."

VG Braunschweig, Az. 5 A 52/04, Urteil vom 26.1.2005: Bundesamt wird verpflichtet, für einen psychisch kranken Flüchtling Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, auch wenn die Einreise über einen "sicheren Drittstaat" (Italien) erfolgte und die italienischen Behörden sich auch zur Übernahme des Klägers bereit erklärt hatten.

Die Bundesrepublik sei jedoch wegen der näheren Umstände des Falls "verpflichtet", so das Gericht, "von ihrer Möglichkeit des Selbsteintritts in das Verfahren nach Art. 3 Abs. 4 Dubliner Übereinkunft (DÜ) Gebrauch zu machen".

Keine Abschiebung von palästinensischen Familien, die vor 2000 eingereist sind: Das Regierungspräsidium Freiburg (Ausländerbehörde) teilte am 11.01.2005 im Hinblick auf einen Vergleichsvorschlag des VG Freiburg mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bestünden. Das seit 2003 mit dem Libanon verhandelte Rückführungsabkommen würde die Rücknahme libanesischer Staatsbürger auf alleinstehende Personen, Straftäter sowie Familien, die nach dem 01.01.2000 eingereist sind, begrenzen. (Quelle: Berliner Arbeitskreis Ausl- und AsylR)

III. MATERIALIEN

NEU: Flüchtlingsrat, Heft 106/107: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Grundlagen für die Praxis, Autor: Georg Classen; Hrsg. Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V., Langer Garten 23b, 31137 Hildesheim, Tel.: 05121/316-00, Fax: -09 redaktion@nds-fluerat.org, Februar 2005

Flüchtlingsrat, Heft 104/105: Das Zuwanderungsgesetz und die Perspektiven nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung, Europäische Asyl-

rechtsharmonisierung im Kontext nationalstaatlicher Asylpolitik und weitere Themen; Hrsg. Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V., Januar 2005

EQUAL-Entwicklungspartnerschaft "SPuK-Sprache und Kultur: "Gesundheit von Flüchtlingen – zwischen Staatsinteresse und Patientenwohl – Erfahrungen aus der Praxis", Redaktion: Karin Loos, Karim Al Wasiti, Sigmar Walbrecht/Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Kinderflüchtlinge in Schleswig-Holstein - Leitfaden für die Vormundschaftsarbeit mit Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen, Hrsg.: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Oldenburger Strasse 25, 24143 Kiel, Tel.: 0431/ 240 58 28, Fax: -29, lifeline@frsh.de, umf@frsh.de, Kiel, Januar 2005

Erich Peter: **Unbegleitete Minderjährige im Lichte des Zuwanderungsgesetzes** und der EUAsylrechtsharmonisierung; Quelle: ZAR 1/2005

NEU ERSCHIENEN! 12. aktualisierte Auflage der Dokumentation "BUNDESDEUT-SCHE FLÜCHTLINGSPOLITIK UND IHRE TÖD-LICHEN FOLGEN" 1993 bis 2004

ANTIRASSISTISCHE INITIATIVE ANTIRASSISTISCHES TELEFON, ZAG REDAKTION Yorckstr.59 - 10965 Berlin, Fon 030 - 785 72 81 - Fax 030 - 786 99 84 ari-berlin@gmx.de - www.berlinet.de/ari

Bundesweites Adressenverzeichnis mit Beratungsstellen, Rechtsanwälten und Initiativen zum Sozialleistungsrecht:

<u>www.my-sozialberatung.de</u> oder <u>www.tacheles-so-</u> <u>zialhilfe.de</u>.

weitere Infos: Tacheles e.V., Arbeitslosenund Sozialhilfeverein, Harald Thomé, Luisenstr. 100, 42103 Wuppertal, Tel: 0202 - 31 84 41, Fax: 0202 - 30 66 04, info@tacheles-sozialhilfe.de, www.tacheles-sozialhilfe.de

Bildungsziel: Menschenrechte, Standards und Perspektiven für Deutschland, Studien zu Politik und Wissenschaft, Wochenschauverlag,
Schwalbach/ Ts. 2004, www.wochenschauverlag.de, ISBN 3-89974105-6

Flüchtlingsfrauen - Verborgene Ressourcen, Forschungsprojekt proIntegra, Fadia Fona, Monika Kadur, Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26/27, 10969 Berlin, www.institut-fuermenschenrechte.de, Berlin, September, 2004

Die Situation tschetschenischer Asylbewerber und Flüchtlinge in Polen und Auswirkungen der EU-Verordnung Dublin II, Ein Bericht von Barbara Eßer (Bielfelder Flüchtlingsrat), Barbara Gladysch (Mütter für den Frieden) und Benita Suwelack (Flüchtlingsrat NRW, Tel.: 0201/899 0814, Fax: -8990815, suwelack@frnrw.de))

Kriegsdienstverweigerung und Desertion / Eritrea; Hrsg.: Connection e.V. und Eritreische Antimilitaristische Initiative, Bezug über: Connection e.V., Gerberstrasse 5, 63065 Offenbach, Tel.: 069/82 37 55 34, Fax.: -35, office@Connection-eV.de, November 2004

Bericht über die Türkei-Reise einer Menschenrechtsdelegation nach Ankara und Istanbul vom 16.01. - 20.01.2005, R. Ahues, R. Gössner, N. Paech, H. Schneider-Sonnemann, Bremen/Hamburg/Hannover, 20.02.2005; Bezug: Internationale Liga für Menschenrechte, Haus der Demokratie, Greifswalder Strasse 4, 10405 Berlin; Tel.: 030/ 39621 22, Fax -47, vorstand@ilmr.org

NEU: PRO ASYL: Stellungnahmen zu den vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung; Frankfurt Main, 28.02.2005, Tel.: 069/23 06 88, Fax: -50, (www.proasyl.de)

CD - ON THE RUN, Hrsg. PRO ASYL mit Unterstützung u.a. der Toten Hosen, Benefiz - Compilation mit unveröffentlichten raren Songs (Bezug über PRO ASYL)

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 97 (Januar 2005)

Erneuter historischer Tiefstand bei den Asylbewerberzahlen im Jahr 2004. Am 23. Januar 2005 hat das BMI in einer Pressemitteilung die Asylbewerberzahlen 2004 präsentiert. 35.607 Personen haben in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein weiterer Rückgang um 29,6 %.

Dass der Missbrauch des Asylrechts heute hauptsächlich im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vermutet werden muss, zeigt die Statistik der Entscheidungen. 61961 Entscheidungen hat das Bundesamt im Jahre 2004 getroffen. Gerade einmal 960 Personen (1,5 %) wurden als Asylberechtigte anerkannt. 1107 Personen (1,8 %) erhielten den Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Ländervertretern und Vertretern der Bundesärztekammer hat sich auf Kriterien zur Mitwirkung von Medizinern bei Abschiebungen verständigt. Der vom Vorstand der Bundesärztekammer gebilligte Informations- und Kriterienkatalog zum Thema wird jedoch von einer Mehrheit der unionsregierten Länder abgelehnt. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedoch mit Erlass vom 16. Dezember 2004 die nachgeordneten Behörden angewiesen, ab sofort nach diesem Informationsund Kriterienkatalog zu verfahren. Eine der zentralen Regelungen: Bei beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss diesen in jedem Stadium des Vorgangs einer Abschiebung nachgegangen werden.

Am 06. Dezember 2004 hat die Bundesregierung eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion "Flüchtlinge aus Tschetschenien" beantwortet (BT Drucksache 15/4465).

Wie bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen meistens üblich, bleibt die Antwort der Bundesregierung über weite Strecken im Allgemeinen. So wird auf die Frage, wie tschetschenische Flüchtlinge in Deutschland medizinisch und psychologisch betreut werden, das AsylbLG in leicht geschönter Form referiert. Ansonsten weiß man wieder einmal, was man nicht unbedingt wissen will: "Die tschetschenische Volkszugehörigkeit russischer Staatsangehöriger wird in den statistischen Aufschreibungen zu festgestellten unerlaubten Einreisen nicht gesondert erfasst."

Die Vorbehaltserklärung, die Deutschland bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 nach Abstimmung mit den Bundesländern abgab, hat SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Widerspruch veranlasst.

In ihrem Antrag (15/4724) setzen sie sich dafür ein, dass die Erklärung zur UNKinderrechtskonvention zurückgenommen wird, da aus ihrer Sicht sonst die Glaubwürdigkeit
Deutschlands in Sachen Stärkung der Kinderrechte auf internationaler Ebene leiden wird.Nach dem Willen der Abgeordneten soll die Bundesregierung darüber erneut mit den Landesregierungen verhandeln. Um die Rücknahme der Erklärung werde bereits seit mehreren Jahren politisch gerungen, heißt es weiter.

Die Erklärung werde zwar in ihrem ausländerrechtlichen Teil als Interpretationserklärung ohne Rechtsfolgen bewertet, sie schmälere aber den insgesamt positiven Blick auf die Situation der Kinderrechte hierzulande. Als Streitpunkt gilt dabei die Frage, ob ausländische Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren bei der Einreise in die Bundesrepublik und mit Blick auf ihren Aufenthalt nach Erwachsenenoder Kinderrecht behandelt werden.

Politischen Handlungsbedarf leitet die Koalition auch aus einer EU-Richtlinie "über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes" ab.

Nach dieser Richtlinie soll unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 18 Jahren eine besondere rechtliche Stellung eingeräumt werden. Die Bundesregierung soll deshalb prüfen, wie der ausländerrechtliche Vorbehalt zurückgenommen werden kann.

IV. PROTOKOLLNOTIZEN Sitzung vom 02. Februar 2005

Anwesend ca. 35 Personen

Auswertung des Gespräches mit Staatssekretär Freise am 26.01.2005:

TOP 1: Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes (Aufenthaltsgesetz)

1.1. § 25 Abs. 4 AufenthG

Der Senatsverwaltung war vor dem Gespräch eine Stellungnahme der Rechtsanwälte Ronald Reimann, Bernward Ostrop und Oda Jentsch "Ergänzung zur Ausarbeitung der rechtlichen und politischen Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes" vom 12.01.2005 zugegangen. Außerdem hatte der Flüchtlingsrat mit der Übersendung der Vorschläge für die Tagesordnung auf den Erlass des rheinland-pfälzischen Innenministeriums vom 17.12.2004 zur Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes aufmerksam gemacht. Die mit diesem Erlass verbundene großzügige Auslegung von § 25 Abs. 4 (AufenthG), die u.a. in der Berücksichtigung "privater Belange" (z.B. des Kindeswohls) des Ausländers zum Ausdruck kommt, wird nicht von der Senatsverwaltung geteilt. Gleiches gilt für die Stellungnahme der Rechtsanwälte Reimannn, Ostrop und Jentsch, die sich im Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 4 Satz 2) für eine großzügige Interpretation des Begriffes der "außergewöhnlichen Härte" eingesetzt hatten (Berücksichtigung der Dauer des Aufenthaltes). Die Senatsverwaltung vertritt demgegenüber eine engere Auslegung. Der Vorschlag von Rheinland -Pfalz wurde als Sonderweg und als nicht im Sinne des Gesetzgebers bezeichnet.

1.2. § 25 Abs. 5 AufenthG

Vom Flüchtlingsrat wurde deutlich gemacht, dass der Berliner Senat, untersetzt durch die Aussagen des Innensenators im Abgeordnetenhaus zur Frage der Unterstützung der Bleiberechtsinitiative, ("Wer lange hier lebt soll bleiben dürfen - Bleiberechtsinitiative unterstützen, Drucksache Nr. 15/2521 und 15/2842) ursprünglich eine andere Absicht bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes

verkündet hatte. Mit der Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG sollte die Praxis der Kettenduldungen beendet werden. Damit wäre dem Anliegen der langjährig Geduldeten nach einem Aufenthaltstitel weitgehend Rechnung getragen.

Bei der Umsetzung des o.g. Paragraphen wurde im Gespräch hauptsächlich die Situation der Palästinenser aus dem Libanon diskutiert. Diese müssten nach Aussagen der Senatsverwaltung ihre Mitwirkung bei der möglichen Beseitigung von Ausreisehindernissen (Pass) transparent machen und darüber eine schriftliche Bescheinigung der Botschaft Libanons vorlegen können. In Verbindung mit § 26 Abs. 2 AufenthG wurde vom Flüchtlingsrat die offene Frage der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Wegfall des Ausreisehindernisses (Pass) aufmerksam gemacht.

1.3. Die Reform der Ausländerbehörde

Mangels Vertretung der Ausländerbehörde konnte insbesondere die Frage der nötigen strukturellen und baulichen Veränderungen (Nöldnerstrasse) nicht weiter erörtert werden. Von Seiten des Flüchtlingsrates wurde auf die Irritationen hingewiesen, die bei den Betroffenen durch die Ausgabe der Duldung in Form eines weißes A4-Blattes ausgelöst wurden. Auch die neue Form einer grünen Karte mit rotem ("Verbots"-)Strich kann bei Außenstehenden (potentielle Arbeitgeber) kontraproduktiv wirken.

TOP 2: Bleiberechtsregelung

Vertreter/innen der Bleiberechtsinitiative Junger Flüchtlinge machten auf die dringende Notwendigkeit einer Bleiberechtsregelung aufmerksam. Staatssekretär Freise bekräftigte die unterstützende Position der Senatsverwaltung für eine Bleiberechtsregelung. Auf der letzten IMK in Lübeck sei es zu intensiven Beratungen im Hinblick auf mögliche Gruppenregelungen gekommen. Wie schon beim letzten Gespräch mit dem Flüchtlingsrat im September 2004 drückte Herr Freise die Hoffnung aus, dass es auch in den CDUgeführten Ländern zu mehr Bewegung in Richtung einer Bleiberechtsregelung kommen werde. Auf der nächsten IMK in Stuttgart (23./24. Juni 2005) wird das Land Berlin wieder die bereits auf der letzten IMK gemachte Initiative für eine Altfallregelung einbringen. Diese Initiative sei nach wie vor aktuell.

TOP 3: Abschiebungen - Inhaftierung von Minderjährigen

Im Vorfeld bat der Flüchtlingsrat die Innenverwaltung um eine Stellungnahme zum Fall der Familie S. aus Bosnien-Herzegowina Bei der vorgesehenen Durchführung der Abschiebung war es wieder zu einer Inhaftierung von Minderjährigen gekommen Außerdem wurden im Gegensatz zur geltenden Weisung beide Elternteile im Gewahrsam inhaftiert. Die minderjährigen Töchter verblieben in dieser Zeit bei der älteren volljährigen Schwester. Von der Senatsverwaltung wurde bestätigt, dass der Fall derzeit geprüft werde. (Vgl. Infobrief Januar 2005 des Flüchtlingsrates)

TOP 4: Aktuelles

4.1. Abschiebestopp in die Tsunami - Region

Auf Nachfrage bestätigte Staatssekretär Freise, dass in Berlin ein Abschiebungsstopp in die Katastrophenregion gelte (§ 60a Abs. 1 AufenthG). Davon werden in Berlin in der Regel Flüchtlinge aus Sri Lanka betroffen sein.

Ein Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein grenzt die Region ein: Sri Lanka, Somalia, Malediven, Indonesien (Provinz Aceh) und Indien (Tamil Nadu, Kerala, Pondicherry, Andhra Pradesh, Andamanen und Nikobaren). Der Abschiebestopp gilt in diesem Fall für drei Monate (Erlass vom 24.01.2005). Damit wurde einer Empfehlung des BMI (Pressemitteilung vom 19.01.2005) entsprochen.

4.2. Tschetschenische Flüchtlinge

Angesichts eines aktuellen Beispiels eines Flüchtlings, dessen Abschiebung (und der 5jährigen Tochter) vom Innensenator am 22.12.2004 zugstimmt wurde, bat der Flüchtlingsrat um eine aktuelle Stellungnahme.

Staatssekretär Freise verwies auf die vorliegenden Erkenntnisse, die vorallem mit den vom Innensenator im Oktober 2003 mit NGOs (u.a. Human Rights Watch) in Moskau geführten Gesprächen zusammenhängen. Demnach sieht die Innenverwaltung keine Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung von Tschetschenen in der Russischen Föderation.

Vom Flüchtlingsrat bzw. von Rechtsanwalt Ostrop wurde demgegenüber auf aktuelle Informationen des UNHCR bzw. von Menschenrechtsorganisationen (MEMORIAL) aufmerksam gemacht. Diese werden der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt.

4.3. Geburtsurkunden

Nch dem letzten Gespräch im September 2004 wurden dem Staatssekretär von Seiten des Flüchtlingsrates aktuelle Gerichtsurteile (Landgericht Berlin - Az.: 84 T 463/04 und 145/04, Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Az.: 70 III 235/04)) übersandt. Staatsseketär Freise kündigte im Zusammenhang mit einem Urteil des OLG Hamm (Az.: 15 W 480/03, Beschluss vom 15.04.2004; http://ww-w.justiz.nrw.de Infobrief Dezember 2004 des Flüchtlingsrates) eine Veränderung der Erlasslage in Berlin an. Dessen ungeachtet hält die Senatsverwaltung in den Fällen der zitierten Beschlüsse des Landgerichtes Berlin die Rechtsmittel aufrecht.

EU - Richtlinie zur Aufnahme von Flüchtlingen

Bis zum 06.02.2005 mussten die EU-Mitgliedsstaaen die Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten (R 2003/9 vom 27.01.2003) in entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften umsetzen. Die Richtlinie enthält Festlegungen, die z.T. über die gegenwärtige Praxis hinausgehen. Das betriffft z.B. die Pflicht, Asylbewerber schriftlich über die vorgesehenen sozialen Leistungen und die mit den Aufnahmebedingungen verbundenen Pflichten in einer verständlichen Sprache zu informieren. Gleiches gilt für Informationen über Organisationen und Personengruppen, die Rechtsbeistand oder Hilfe bei der medizinischen Versorgung gewähren.

Die EU - Richtlinie regelt ferner den Zugang zur Schulbildung und die Gewährung der medizinischen Versorgung auch im Fall "besonderer Bedürfnisse" von Asylbewerbern. Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge haben einen Anspruch auf eine gesetzliche vormundschaftliche Vertretung. Für die Opfer von Folter und Gewalt sieht die Richtlinie die Gewährleistung der erforderlichen Behandlung vor. In Berlin müssten die zuständigen Senatsverwaltungen (Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Bildung, Jugend und Sport für die Umsetzung der Richtlinie Sorge tragen.

weitere Infos: Georg Classen: Aufnahme von Flüchtlingen; Vergleich EU-Standards - Standards in Deutschland (Juni 2004). http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Eur

Widerufsverfahren

Auf der Sitzung wurde über die zunehmende Zahl der vom Bundesamt eingeleiteten Widerufsverfahren (ca. 18.000) informiert. Betroffen sind neben Flüchtlingen aus dem Irak, Afghanistan und dem Kosovo auch Flüchtlinge aus dem Iran. In einer Presseerklärung vom 26.01.2005 kritisierte die Internationale Liga für Menschenrechte den massenhaften Widerruf von Asylberechtigungen. Die Widerrufsverfahren werden auch durch die "Anti-Terror-Gesetze" unterstützt. Im Fall der iranischen Flüchtlinge geraten die Anhänger der Volksmudjahedin, die im Iran grausam verfolgt werden, in die Gefahr des Widerrufs ihrer Asylberechtigung. Die Volksmudjadehin wurden offenbar auf Druck der iranischen Regierung auf die EU -"Terrorliste" gesetzt.

Sitzung vom 23. Februar 2005

Anwesend: ca. 35 Teilnehmer/innen Sozialleistungen für Flüchtlinge und Migranten; Umsetzung von Asylbewerberleistungsgesetz / AsylbLG, Sozialgesetzbuch / SGB II und XII in Berlin

(an der Sitzung nahmen zwei Mitarbeiterinnen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales / LaGeSO teil).

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG / § 7 Abs. 1 SGB II - Zuständigkeit für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis

Problem: Jobcenter und Sozialämter verweisen Antragsteller auf die jeweils andere Behörde. Rechtswidrig werden Leistungen an erwerbsfähige Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis durch die Sozialämter verweigert. Gewährte Leistungen werden unter Androhung der Rückforderung durch die Jobcenter eingestellt (statt ein behördeninternes Erstattungsverfahren nach § 105 SGB X durchzuführen). Die Betroffenen werden durch die Jobcenter und Sozialämter zu unnötigen Vorsprachen bei der Ausländerbehörde im Rahmen angeblicher Mitwirkungspflicht aufgefodert. (statt eine behördeninterne Klärung gemäß §§ 101 Abs. 1, 90 Abs. 2 AufenthG und durch AZR-Abgleich durchzuführen) Die Vertreterinnen des LaGeSo informierten über Absprachen zwischen der Ausländerbehörde (LABO), der Senatsverwaltung für Soziales und den Bezirksämtern, zwecks Weitergabe der relevanten Daten.

Zur "Leistungsrechtlichen Zuordnung von Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz" sind hat die Senatsverwaltung ein Rundschreiben an alle Bezirksämter verfasst.

Aktuell: Dieses wurde im Zusammenhang mit dem **1. Änderungsgesetzes zum ZuwG** durch ein Rundschreiben der Senatsverwaltung vom 21.02.2005 ergänzt.

Eine korrekte leistungsrechtliche Einstufung der Antragssteller setzt allerdings eine entsprechende ausländerrechtliche Einstufung der Aufenthaltsbefugnis durch die Ausländerbehörde voraus. Dem Flüchtlingsrat sind Beispiele falscher Bewertungen von Seiten der Ausländerbehörde bekannt geworden. Diese wählt vorzugsweise den schlechtesten Status einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 AufenthG.

§ 1a AsylbLG - Sicherung des Existenzminimums

Problem: Die erwarteten neuen Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wurden noch nicht verabschiedet. Derzeit laufen dazu noch Gespräche mit der Innenverwaltung. Im Extremfall können Sozialämter (z.B. Bezirksamt Mitte) Leistungen völlig einstellen.

§ 2 AsylbLG Neufassung 2005 - Leistungen analog SGB XII:

Problem: Antragsstellern werden rechtswidrig Leistungen nach § 2 - trotz 36 Monaten Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verweigert. Zum Ausschluss von Leistungen analog SGB XII führt die "rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer". Diese wird dem Leistungsberechtigten regelmäßig unterstellt, wenn dieser von der Ausländerbehörde zur Passbeschafung aufgefordert ist. Dabei wird vom Sozialamt weder geprüft, ob die Mitwirkung bei der Passbeschaffung im konkreten Fall tatsächlich erfolgt ist, noch ob - unabhängig von der Frage der Mitwirkung - eine Abschiebung im konkreten Fall auch möglich und zumutbar wäre (vgl. Rundschreiben SenSoz zu § 2 AsylbLG).

Gegen die Versagung der Leistungen nach § 2 AsylbLG müssen die Betroffenen beim Sozialgericht und nicht mehr beim Verwaltungsgericht klagen.

Seit 1.1.2005 gibt es keine Bezahlung für gemeinnützige Arbeiten analog § 11 SGB XII (früher nach § 19 /20 BSHG). Nach Information des LaGeSo soll eine Bezahlung analog nach § 5 AsylblG auf der Basis von 1,05 EURO/Stunde möglich sein. Dies wurde auf der Flüchtlingsratssitzung bestätigt. Einige Bezirksämter hätten die Praxis der gemeinnützigen Beschäftigung wiederaufgenommen.

§§ 3, 4 und 6 AsylbLG - Leistungen für eine menschenwürdige Existenz in der Abschiebehaft

Problem: Die Versorgung der Insassen im Abschiebungsgewahrsam mit Bekleidung erfolgte in der Vergangenheit trotz eines gesetzlichen Anspruches nur lückenhaft. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst hat nunmehr in Absprache mit dem LaGeSo die Versorgung der Insassen mit Bekleidung übernommen und dazu eine Kleiderkammer eingerichtet.

Eine lückenlose Versorgung ist auf der Grundlage dieses freiwilligen Angebots nicht möglich.

Die finanziellen Vorleistungen, die der Jesuiten-Flüchtlingsdienst erbringt, müssten eigentlich von der Senatsverwaltung für Inneres übernommen werden. Diese Frage muss auf der Ebene der Senatsverwaltungen geklärt werden. Völlig ungeregelt bleibt die Versorgung von Minderjährigen. Für sie ist die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (Landesjugendamt) zuständig.

Rundschreiben SenSoz zum SGB II /SGB XII und dem Zuwanderungsgesetz / ZuwG

Problem: Rechtswidrig wird das Sozialgeld nach SGB II an ausländische Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines nach SGB II Leistungsberechtigten, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen würden, verweigert. Nach § 7 Abs. 1 SGB II sind für die leistungsrechtliche Zuordnung der Bedarfsgemeinschaft allein die Verhältnisse des erwerbsfähigen "Hauptleistungsberechtigten" maßgeblich. Rechtswidrig werden die an Ausländer gewährten Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach SGB XII 4. Kapitel auf Inhaber einer Niederlassungserlaubnis begrenzt.

weitere Infos zu aktuellen Rundschreiben der Senatsverwaltung: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Rdschr_AsylbLG_2005.p df

V. AKTUELLES

Neues Arbeitserlaubnisverfahren - Verlust von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

Bundesweit ist eine Tendenz des Arbeitsplatzverlustes von geduldeten Flüchtlingen nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zu beeobachten. (Vgl. **Presseerklärung von PRO ASYL** vom 01.03.2005: Zuwanderungsgesetz zwei Monate in kraft - Geduldete Ausländer verlieren ihre Jobs).

Bedingt durch die eigene Prüfkompetenz kann die Ausländerbehörde Arbeitserlaubnisse versagen und damit den Verlust bestehender Arbeitsplätze verursachen. Außerdem führt die Einbindung der Ausländerbehörde in das Prüfverfahren eine Verzögerung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung von Arbeitserlaubnissen, was im Ergebnis die Kündigung von Arbeitsverhältnissen bedeutet. Auch in den Fällen des Wegfalls der Arbeitsmarktprüfung (Vorrangprüfung) werden die Betroffenen mit einem Zustimmungsverfahren nach §§ 5 bis 9 Beschäftigungsverordnung / Besch-VerfV konfrontiert. Einzelfälle sollten dokumentiert und dem Flüchtlingsrat sowie PRO ASYL zur Kenntnis gegeben werden.

Härtefallkommission

Die Härtefallkommission sieht sich seit Jahresbeginn einem wachsenden Arbeitsdruck ausgesetzt. Bis Ende März sollen die sogenannten Altfälle aus dem Vorjahr entschieden werden.

Die Kommission tagte zweimal monatlich und beriet bis zum 21.02.2005 74 Fälle und plädierte in 72 Fällen für eine Aufenthaltserlaubnis. Davon wurden bereits 23 Empfehlungen von Innensenator Körting abgewiesen. (Vgl.: TAZ, 21.02.2005, Auf der Suche nach dem Sinn). Bisher ist aus den bekannt gewordenen Ablehnungen kein einheitliches Argumentationsmuster des Innensenators abzulesen. Neben dem Verweis auf die bereits geprüften asylrelevanten Gründe wird auch auf die Möglichkeit der "Reintegration" im Heimatland (u.a. im Fall von Roma-Familien aus dem ehemaligen Jugoslawien) verwiesen. Der Flüchtlingsrat hat die Mitglieder der Härtefallkommission zu einem Arbeitstreffen eingeladen, um die ersten Ergebnisse der Arbeit der Kommission gemeinsam auszuwerten.

Bleiberechtskampagne

Seit Anfang des Jahres arbeiten das GRIPS -Theater und der Flüchtlingsrat an einem gemeinsamen Projekt zur Verbreitung der Bleiberechtskampagne an den Berliner Schulen. Ausgangspunkt dafür bildete die Bitte des Flüchtlingsrates um öffentliches Engagement des Theaters und Gewinnung weiterer Unterstützer aus der "Kunstszene" für die Bleiberechtskampagne. An jeder Berliner Schule soll sich 2h mit dem Thema Bleiberecht beschäftigt werden. Dabei werden die Schulklassen von den Theaterpädagogen des GRIPS-Theaters und den Mitgliedern des Flüchtlingsrates unterstützt. Im Ergebnis der Schulprojekte können die Schüler "Ansichtskarten"ausfüllen, die gesammelt und bei der Innenministerkonferenz im Juni in Stuttgart übergeben werden. Bisher haben ca. 200 Schüler/innen einen Appell für ein Bleiberecht unterzeichnet.

Von Seiten des GRIPS-Theaters wurde ein Aufruf an Künstlerinnen und Künstler bundesweit verabschiedet und versandt. Das Theater arbeitet zur Zeit auch an einem neuen Stück, dass das Beispiel eines bosnischen Mädchens aus Berlin-Neukölln zur Grundlage hat, deren Vater und ältere Schwester im August 2004 abgeschoben wurden. Die Schulklasse hatte sich für ihre Mitschülerin öffentlich eingesetzt und wurde dafür mit dem Mete-Eksi-Preis ausgezeichnet.

Die Kampagne wird von der GEW und von PRO ASYL unterstützt. Die Landesflüchtlingsräte wurden gebeten, vor Ort mit den ihnen bekannten Theatern Kontakt aufzunehmen, um auf die Kampagne aufmerksam zu machen.

Am **05. April 2005** (Jahrestag der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention) wird mit einer Pressekonferenz der Start der Kampagne öffentlich gemacht. An der Pressekonferenz werden Vertreter/innen von PRO ASYL, Flüchtlingsrat, GEW und der Bleiberechtsinitiative der Jungen Flüchtlinge teilnehmen.

Weitere Infos: www.hier.geblieben.net

Ausländerbehörde trennt Mutter von ihren Kindern

In einer **Presseerklärung** vom 18.02.2005 machte der Flüchtlingsrat auf einen neuen Fall von Familientrennung durch Abschiebung aufmerksam. Am 08. Februar 2005 schob die Berliner Ausländerbehörde Hanusa V., alleinerziehende Mutter von vier minderjährigen Kindern im Alter von 8-14 Jahren, nach Sarajevo ab. Zuvor befand sie sich für eine Woche im Abschiebungsgewahrsam. Die Kinder befinden sich z.Zt. bei der Familie des Großvaters, der ursprünglich als Gastarbeiter nach Deutschland kam. Der Verlobte von Hanusa V. besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Eheschließung wurde bisher von den Behörden behindert. Laut Auskunft der Innenverwaltung, lag kein Verstoß gegen die geltende Weisung zur Anordnung von Abschiebungshaft vor. Demnach können Alleinerziehende in Haft genommen werden, wenn die Kinder älter als sieben Jahre sind. Zwei Wochen vor der Abschiebung der Mutter wurde das jüngste Kinde acht Jahre alt.

Kampagne des IPPNW - achten statt verachten

Der IPPNW (Ärzte gegen den Atomkrieg) startete eine Unterschriften - Kampagne zur Unterstützung einer Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere. Der Bundestag wird aufgefordert, dazu die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Kontakt: IPPNW, Ärzte in sozialer Verantwortung, Geschäftsstelle, Körtestrasse 10, 10967 Berlin, Tel.: 030/ 6980 74-0, Fax: -693 81 66, ippnw@ippnw.de , www.ippnw.de

Manifest Illegale Zuwanderung:

Im Rahmen einer Fachtagung des Katholischen Forums Leben in der Illegalität wurde am 02.03.2005 ein Manifest Illegale Zuwanderung veröffentlicht. Dieses Manifest wurde von 370 Vertreter/innen aus Politik, Kirche und Gesellschaft (auch vom Flüchtlingsrat) unterzeichnet. Das Manifest fordert u.a. mehr Rechte für illegale Zuwanderer (Zugang zur gesundheitlichen Versorgung) ein.

Infos: www.katholisch.de/2315_8883.htm; www.forum-illegalität.de

Geburtsurkunden

In Antwort (vom 26.01.2005) auf eine Kleine Anfrage von Jasenka Villbrandt (Bündnis 90/ Die Grünen, MdA) vom 10.12.2004 zur Registrierungspraxis Berliner Standesämter verwies Innensenator Ehrhart Körting u.a. auf die nicht bestehende Ver-

pflichtung für Standesbeamte, "falsche Identitäten urkundlich festzuschreiben". Von der Fraktion der Grünen wurde in Folge dessen ein Antrag in das Abgeordnetenhaus: "Knirpse brauchen Namen - Geburtsurkunden für alle in Berlin geborenen Kinder!" eingereicht.

Am 08.02.2005 kam ein Gesprächstermin zwischen Flüchtlingsrat Berlin und dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt zu Stande. Anlass war die Übernahme von **Vormundschaften durch die AWO** für Kinder, deren Eltern die Ausstellung der Geburtsurkunde verweigert wurde. Von der AWO wurde eine Fallzahl von 130-140 genannt. Im Gespräch wurde von Seiten des Flüchtlingsrates vor allem die Frage des Verfahrens der Übernahme der Vormundschaft kritisiert. So wurden betroffene Eltern erst nach Bestätigung der Vormundschaft informiert.

Der Vorsitzende des Landesvorstandes der AWO, Herr Nisblé, sagte zu, in Auswertung des Gespräches den Flüchtlingsrat über weitere Schlussfolgerungen der AWO zu informieren.

VI. VERSCHIEDENES

Fortbildungstermine:

Stefan Kessler (Jesuiten Flüchtlingsdienst):
Das neue Zuwanderungsgesetz: Eine allgemeine Einführung
XENION, Mittwoch, 16. März 2005, 19.00 Uhr
Paulsenstrasse 55/56, 12163 Berlin

Joachim Gänge (Rechtsanwalt): Arbeitserlaubnis; Erfahrungen in der Praxis im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes BBZ, Mittwoch, 27. April 2005, 18.00 Uhr Turmstrasse 73, 10551 Berlin

Telefonische Anmeldung:

AKINDA – Netzwerk Einzelvormundschaften und XENION -Mentorennetzwerk Paulsenstr. 55-56 12163 Berlin

U- & S-Bahn: Rath. Steglitz

Bus: X 83

Tel.: 030/ 327 09 340

Nächste Sitzung des Flüchtlingsrates:

im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203 am **16. März 2005**, 14.30 Uhr

Sitzung des Arbeitskreises AK Junge Flüchtlinge

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73, Tel.: 030/666 40 720 am **04. April 2005** um 15 Uhr